
Auslegung einer Beendigungsklausel zur Vollendung des 65. Lebensjahres

Eine Beendigungsklausel in einem Vertrag zwischen einem Handelsvertreter als selbstständigem Kaufmann, für den die Altersgrenzen in der Rentenversicherung ohne Belang sind, und seinem Prinzipal, kann nicht entgegen dem Vertragswortlaut dahingehend ausgelegt werden, die Vertragsparteien hätten an die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung anknüpfen wollen. Die ausschließlich für Arbeitnehmer geltende Schutzvorschrift des § 41 S. 2 SGB VI für ein vereinbartes Vertragsende vor Erreichen der Regelaltersgrenze findet auf Selbständige keine Anwendung.

OLG München, Beschluss vom 29. März 2017 - Aktenzeichen 7 U 4410/16

Mit der betreffenden Klage begehrte der Handelsvertreter die Fortzahlung seiner Provisionen als Annahmeverzugsvergütung für den Zeitraum vom 01.10.2015 bis 31.01.2016, da er der Meinung war, dass sein Handelsvertretervertrag nicht zum Ende des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet hatte (zum 30.09.2015), sondern erst mit Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze zum 31.01.2016 geendet habe. Die Richter des 7. Senates des OLG München sahen dies jedoch anders.

Ein Auslaufen des Vertretungsvertrages erst mit Erreichen der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 31.01.2016 könne nicht im Wege der Auslegung der im Handelsvertretervertrag enthaltenen Beendigungsklausel nach §§ 133, 157 BGB erreicht werden. Für die Annahme, die Vertragsparteien hätten entgegen dem Wortlaut an die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung anknüpfen wollen, enthalte der Vertragstext nämlich keine genügenden Anhaltspunkte. Dort sei nämlich von einer Rentenversicherungspflicht des Handelsvertreters überhaupt keine Rede. Vielmehr handele es sich um einen Vertrag zwischen dem Kläger als selbständigem Kaufmann, für den die Altersgrenzen in der Rentenversicherung schon allein deshalb ohne Belang seien, und seinem Prinzipal. Demzufolge sehe der Vertrag an anderer Stelle auch vor, dass die Beklagte dem Kläger nach einer Mindesttätigkeitsdauer von zwei Jahren einen Zuschuss zur privaten Altersvorsorge des Klägers bezahle. Auf die einseitigen Motive des Klägers bei Vertragsabschluss und seine Erwartungen hinsichtlich einer Fortsetzung des Vertreterverhältnisses über das 65. Lebensjahr hinaus komme es im Hinblick auf die vertragliche Beendigungsvereinbarung nicht an.

Eine Beendigung des Vertretervertrages zum 30.09.2015 scheitere auch nicht an § 307 BGB. Wenn der Kläger zur Begründung einer unangemessenen Benachteiligung i.S.d. § 307 BGB auf die für den Kläger nach Beendigung seines Vertreterverhältnisses nicht mehr bestehende Betreuungsmöglichkeit seiner früheren Kunden und endende Provisionszahlungen abstelle, so übersehe er hierbei, dass er hierfür eine Kompensation in Form des Ausgleichsanspruchs nach § 89b HGB erhalte. Denn mit dem Ausgleichsanspruch sollen gerade die dem Handelsvertreter durch die Beendigung des Vertragsverhältnisses entstehenden Nachteile abgegolten werden.

Die im Handelsvertretervertrage vereinbarte automatische Beendigungsklausel sei auch nicht wegen eines Verstoßes gegen das Benachteiligungsverbot des § 7 Abs. 1 AGG gemäß

§ 7 Abs. 2 AGG unwirksam, da im streitgegenständlichen Fall - unabhängig von der Frage, ob überhaupt eine Diskriminierung vorliege - der persönliche Anwendungsbereich des AGG schon nicht eröffnet sei. Der Kläger sei nämlich keine arbeitnehmerähnliche Person

i.S.d. § 6 Abs. 1 Nr. 3 AGG, da für deren Annahme allein die Tatsache, dass es sich bei ihm um einen Einfirmerhandelsvertreter handele, nicht ausreiche. Nicht jeder Einfirmerhandelsvertreter sei notwendigerweise arbeitnehmerähnlich. Der Vortrag zur Schutzbedürftigkeit des Klägers und seiner Einbeziehung in den Kreis der arbeitnehmerähnlichen Personen sei höchst pauschal erfolgt und nicht hinreichend substantiiert, um eine derartige Einstufung zu tragen.

Der persönliche Anwendungsbereich des AGG sei für den Kläger als Selbständigen auch nicht gemäß

§ 6 Abs. 3 AGG eröffnet, da die im Handelsvertretervertrag enthaltene Beendigungsklausel sich weder auf den Zugang zur Erwerbstätigkeit noch auf den beruflichen Aufstieg beziehe, sondern nur auf die Beendigung des Handelsvertreterverhältnisses. Dem Kläger sei es nämlich durch die automatische Beendigung nicht verwehrt, nach Vollendung des

65. Lebensjahres und Beendigung des streitgegenständlichen Vertreterverhältnisses eine andere Handelsvertretertätigkeit aufzunehmen.

Ein Andauern des Handelsvertreterverhältnisses über den 30.09.2015 hinaus könne auch nicht aus einer analogen Anwendung des § 41 S. 2 SGB VI auf selbständige Handelsvertreter hergeleitet werden. Eine Analogie wäre nämlich nur zulässig, wenn das Gesetz eine planwidrige Regelungslücke enthielte. Die Lücke müsste sich also aus dem unbeabsichtigten Abweichen des Gesetzgebers von seinem dem konkreten Gesetzgebungsverfahren zugrunde liegenden Regelungsplan ergeben.

Darüber hinaus müsste der zu beurteilende Sachverhalt in rechtlicher Hinsicht soweit mit dem vom Gesetzgeber geregelten Tatbestand vergleichbar sein, dass angenommen werden könnte, der Gesetzgeber wäre bei einer Interessenabwägung, bei der er sich von den gleichen Grundsätzen hätte leiten lassen wie beim Erlass der herangezogenen Norm, zum gleichen Abwägungsergebnis gekommen.

An einer solchen planwidrigen Lücke fehle es im streitgegenständlichen Fall aber, da der Gesetzgeber den persönlichen Anwendungsbereich des § 41 S. 2 SGB VI durch die Beschränkung auf „Arbeitnehmer“ abschließend geregelt habe. Der Gesetzgeber habe nämlich im Rahmen des SGB VI durchaus berücksichtigt, dass es bestimmte Gruppen von Selbständigen gebe, die sozial genauso schutzbedürftig seien wie Arbeitnehmer, und

dementsprechend die Rentenversicherungspflicht nicht nur auf (unselbständig) „Beschäftigte“ i.S.d. § 1 SGB VI, sondern darüber hinaus in § 2 SGB VI auch auf einige selbständig Tätige erstreckt. Zu diesem besonders geschützten Kreis Selbständiger gehören gemäß § 2 S.1 Nr. 9 SGB VI die sogenannten arbeitnehmerähnlichen Selbständigen. Selbst wenn der Kläger ein arbeitnehmerähnlicher Selbständiger i.S.d. § 2 S. 1 Nr. 9 SGB VI wäre, könne jedenfalls nicht unterstellt werden, dass der Gesetzgeber die tatbestandliche Beschränkung auf „Arbeitnehmer“ in § 41 S. 2 SGB VI unter irrtümlicher Außerachtlassung der ansonsten von ihm im SGB VI berücksichtigten arbeitnehmerähnlichen Selbständigen vornahm. Eine Ausdehnung des Anwendungsbereiches des § 41 S. 2 SGB VI auf arbeitnehmerähnliche Selbständige durch Analogie sei folglich mangels planwidriger Lücke nicht möglich.

Die Beratung im Vertriebsrecht insbesondere auch die Vertragsprüfung ist eine der wesentlichen Leistungen der CDH Organisation für Mitglieder. Nähere Informationen unter: www.cdh.de/leistungen/beratung

Das Urteil ist für eine Veröffentlichung in der Rechtsprechungssammlung HVR-Online vorgesehen, die unter www.cdh-wdgmbh.de bestellt werden kann.